

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Deutsche Bundesbank

A. Zielsetzung

1. Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank ist an die Bestimmungen, die der neu gefaßte Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) für den Eintritt in die zweite Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1994 vorsieht, anzupassen.
2. Die Deutsche Bundesbank ist von bestimmten, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr notwendigen Funktionen im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der Kreditwirtschaft zu entbinden.

B. Lösung

1. In Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag hebt die im Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung des Bundesbankgesetzes die Ermächtigung der Deutschen Bundesbank auf, Kassenkredite an öffentliche Haushalte zu gewähren.

Mit der Aufhebung der Verpflichtung öffentlicher Haushalte zur Einlage ihrer flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank wird auch in diesem Bereich eine klare Trennung zwischen der Notenbank und den übrigen staatlichen Stellen erreicht.

Die sonstigen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen sind vorwiegend technischer und redaktioneller Natur. Mit ihnen ist keine wesentliche Änderung der geldpolitischen Instrumente verbunden.

2. Artikel 2 bis 5 des Entwurfs heben die Bestimmungen in den Gesetzen auf, die die Vertretung der Deutschen Bundesbank in den Verwaltungsräten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Genossenschaftsbank, der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und der Landwirtschaftlichen Rentenbank spezialgesetzlich regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf wird insgesamt die öffentlichen Haushalte nicht oder nur geringfügig belasten. Der Wegfall des Kassenkredits führt zwar über eine Reduzierung des Bundesbankgewinns zu gewissen Belastungen des Bundeshaushalts. Diese dürften aber durch die Aufhebung der Einlagenpflicht, mit der künftig zusätzliche Zinserträge bzw. Ersparnisse möglich sind, weitgehend ausgeglichen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 550 11 — Bu 50/94

Bonn, den 25. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Deutsche Bundesbank mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
über die Deutsche Bundesbank**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (5. BBankGÄndG)**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c werden die Worte „zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe d werden die Worte „zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,“ gestrichen.
 - dd) In Buchstabe e werden die Worte „zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes“ gestrichen.
 - ee) In Buchstabe f werden die Worte „zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; dabei darf die Bank im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen. Für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, den Sondervermögen des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POSTBANK und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen.“
4. In § 21 Nr. 2 werden die Worte „eines der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen“ durch die Worte „ein Sondervermögen“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

6. In § 28 werden unter I. die Worte „Kassenkredite an
 - a) den Bund und die Sondervermögen des Bundes
 - b) die Länder“ gestrichen.
7. In § 41 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
8. § 42 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 45 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes
über die Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und kann eine Zweigniederlassung in Berlin errichten.“
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Worte „Verkehr, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Genossenschaftsbank**

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird aufgehoben.
2. In Buchstabe h wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
über die Neuorganisation
der Marktordnungsstellen**

§ 5 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Nummer 12 aufgehoben. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.
2. In Absatz 3 werden die Worte „, der Vertreter der Deutschen Bundesbank von der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In Maastricht haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 9./10. Dezember 1991 die stufenweise Einführung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen. Die neuen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) sind am 1. November 1993 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage des neuen Vertrages tritt die Europäische Gemeinschaft am 1. Januar 1994 in die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Artikel 109e EG-Vertrag). Damit werden auch die hierfür geltenden speziellen Vorschriften des Vertrages auf währungspolitischem Gebiet wirksam, die insbesondere die Rechtsstellung der nationalen Notenbanken betreffen. Es ist daher erforderlich, auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit den Regelungen des neuen EG-Vertrages in Einklang zu bringen.

Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz des Vertrages, nach dem künftig alle nationalen Notenbanken und die einzurichtende Europäische Zentralbank in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion weisungsunabhängig bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten sein müssen. Bereits in der zweiten Stufe leiten die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, das Verfahren ein, mit dem die Unabhängigkeit der Zentralbank herbeigeführt wird (Artikel 109e Abs. 5 EG-Vertrag). Das Bundesbankgesetz trägt dem Erfordernis der Unabhängigkeit bereits in seiner geltenden Fassung überzeugend Rechnung.

Die Anpassung des nationalen Rechts kann sich somit in der Bundesrepublik Deutschland auf die Umsetzung der weiteren Bestimmungen des Vertrages für die zweite Stufe beschränken, die sich währungspolitisch insbesondere auf das Verbot der Einräumung von Überziehungs- und anderer Kreditfazilitäten für die öffentliche Hand beziehen. Auch dieser Grundsatz ist im Bundesbankgesetz bereits weitgehend verwirklicht; eine Finanzierung öffentlicher Ausgaben durch Bundesbankkredite ist nach diesem Gesetz aus dem Jahre 1957 nicht möglich.

Lediglich die Bestimmung des EG-Vertrages, nach der sogar Überziehungskredite verboten sind, bedarf der Umsetzung im Bundesbankgesetz. Bisher kann die Bundesbank sogenannte Kassenkredite an den Bund und die Länder, sowie an die Bundesbahn, die Bundespost, den Ausgleichsfonds und das ERP-Sondervermögen geben (§ 20 Abs. 1 BBankG). Kassenkredite sind Überbrückungskredite, die kurzfristige Kassenfehlbeträge in den öffentlichen Haushalten für wenige Tage ausgleichen sollen. Sie dienen nicht der Finanzierung öffentlicher Ausgaben.

Eine Änderung des Bundesbankgesetzes, mit der die Bestimmungen des Gesetzes an den Wortlaut des EG-Vertrages formal angepaßt werden, ist zwar erst vor Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zwingend geboten. Bis dahin wäre es an sich ausreichend, die diesbezüglichen Bestimmungen lediglich nicht mehr anzuwenden. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt dennoch bereits jetzt die Aufhebung der Bestimmung über die Kassenkredite im Bundesbankgesetz vor, um rechtlich und politisch keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß jegliche Art von Notenbankkrediten an staatliche Stellen verboten ist.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, die spiegelbildlich zum Kassenkredit bestehende Verpflichtung des Bundes, der Länder und der öffentlich rechtlichen Sondervermögen zur Einlage ihrer flüssigen Mittel bei der Bundesbank aufzuheben (§ 17 BBankG). Es ist nur folgerichtig, wenn die öffentliche Hand auch insoweit wie andere Marktteilnehmer behandelt wird: Weder bei der Kreditaufnahme noch bei der Anlage von flüssigen Mitteln genießt sie künftig gesetzliche Privilegien oder muß gesetzliche Nachteile dulden. Damit wird die Absicht des EG-Vertrages, den Notenbankbereich strikt von den übrigen staatlichen Stellen zu trennen, auch in diesem Bereich umgesetzt.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen, mit denen die praktischen Erfahrungen und die Konsequenzen aus dem technischen Fortschritt der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Lombardkredite umgesetzt werden. Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, inzwischen überholte Vorschriften des Bundesbankgesetzes aufzuheben.

Artikel 2 bis 5 des Gesetzentwurfes tragen dem Anliegen Rechnung, die Deutsche Bundesbank von ihrer bisher gesetzlich vorgesehenen Vertretung in den Verwaltungsräten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Genossenschaftsbank, der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu entbinden. Die solchermaßen freiwerdenden Verwaltungsratssitze sollen teilweise mit Vertretern anderer, nach ihrem Aufgabengebiet hierfür geeigneter Einrichtungen neu besetzt werden.

Der Wegfall des Kassenkredits wird für sich allein betrachtet zu gewissen Belastungen des Bundeshaushalts führen. Zwar entstehen keine höheren Zinsausgaben, da die für Kassenkredite künftig zu entrichtenden Geldmarktzinsen in der Regel unter dem Lombardsatz — zu dem die Bundesbank bisher diese Kredite abrechnete — liegen. Bisher flossen aber diese Zinsen, die in den vergangenen Jahren in der Regel zwischen 30 und 40 Mio. DM schwankten, über den Bundesbankgewinn wieder an den Bundeshaushalt zurück; künftig wird der Bundesbankgewinn um diesen Betrag niedriger sein.

Diese Haushaltsbelastungen werden tendenziell durch die Aufhebung der Einlagepflicht ausgeglichen. Künftig kann der Bund — wie die Länder bereits bisher im Einvernehmen mit der Bundesbank — durch Anlage seiner flüssigen Mittel bei Geschäftsbanken zusätzliche Einnahmen erzielen, die die bisherigen Zinserträge aus der Verlagerung der Guthaben des Bundes im Rahmen der Offenmarktpolitik deutlich übersteigen können. Außerdem kann der Bund künftig seine Liquiditätsdispositionen auf der Grundlage der jeweiligen Zinsstruktur optimieren, wodurch zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen möglich sind.

Im übrigen können geringe zusätzliche Personalkosten durch die erweiterten Aufgaben im Kassenmanagement der öffentlichen Haushalte entstehen. Dagegen führt die Ermächtigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Zweigstelle in Berlin zu errichten, zu keinen zusätzlichen Kosten. Mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Tätigkeit in den neuen Ländern soll lediglich die ohnehin bereits bestehende Berliner Außenstelle der Kreditanstalt mit den rechtlichen Befugnissen einer Zweigniederlassung ausgestattet werden.

Insgesamt wird aus diesen Gründen der Gesetzentwurf die öffentlichen Haushalte nicht oder nur geringfügig belasten, wobei allerdings die jeweils gegenläufigen Effekte nur schwer zu quantifizieren sind.

Da der Bund, die Länder und die Gemeinden insgesamt nicht mit fühlbar höheren Kosten belastet werden, sind davon keine Auswirkungen für die Wirtschaft und insofern auch keine preislichen Effekte zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 17 BBankG)

Die Aufhebung der Pflicht des Bundes, des Sondervermögens Ausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Länder, ihre flüssigen Mittel auf einem Girokonto der Deutschen Bundesbank einzulegen, steht im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Abschaffung der nunmehr im EG-Vertrag verbotenen Gewährung von Kassenkrediten der Deutschen Bundesbank an öffentliche Verwaltungen. Da öffentliche Verwaltungen bei kurzfristigem Kreditbedarf nicht mehr auf die bisher gemäß § 20 BBankG gewährten Kassenkredite zurückgreifen können, so ist es umgekehrt geboten, sie auch von der Einlagepflicht ihrer flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank zu entbinden. Auf diese Weise wird der gegenwärtig noch begrenzt vorhandene rechtliche Sonderstatus der öffentlichen Hand sowohl bei der kurzfristigen Kreditaufnahme als auch bei der Anlage flüssiger Mittel insgesamt aufgehoben.

Die Kassenbestände der öffentlichen Hand dienten der Bundesbank bisher als Instrument der kurzfristigen Steuerung des Geldmarktes, da die Bank die bei ihr unterhaltenen Mittel temporär ins Bankensystem

verlagern konnte. Die Bundesbank ist aber als Notenbank selbst in der Lage, Geld zu schöpfen; sie ist dabei nicht auf Einlagen anderer angewiesen. Die Möglichkeit zur Verlagerung der nach § 17 BBankG angelegten Gelder kann deshalb durch andere wirksame Instrumente ersetzt werden, wie sie die Bundesbank auch schon seit einigen Jahren mit Erfolg anwendet.

Zu Nummer 2 (§ 19 BBankG)

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 BBankG vorgeschriebenen Sicherheitsabschläge bei Darlehen der Bundesbank gegen Pfänder (Lombardkredite) haben sich als nicht mehr notwendig erwiesen. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ist es der Bundesbank möglich, den Beleihungswert des Pfandbestandes eines Kreditinstituts jederzeit aktuell und zuverlässig zu bestimmen. Infolgedessen soll der Bundesbank gestattet werden, auf die bisherigen Abschläge zu verzichten, um so das Lombardpotential der Banken zu erhöhen. Dies wird es den Kreditinstituten erleichtern, Abrechnungssalden zu besichern, für Deckung im Zahlungsverkehr zu sorgen und künftigen Sicherheitsanforderungen im internationalen Zahlungsverkehr zu genügen.

Die bisher in § 19 Abs. 3 BBankG enthaltene Übergangsregelung zur Erleichterung der Refinanzierung der Kreditinstitute in den neuen Ländern ist durch ihre zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 1992 inzwischen gegenstandslos geworden. Sie ist daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 20 BBankG)

Die Aufhebung der Zulässigkeit von Kassenkrediten der Deutschen Bundesbank an die öffentlichen Verwaltungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG ergibt sich aus dem EG-Vertrag, nach dem Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten, zu denen auch die Kassenkredite gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG gehören, verboten sind (Artikel 104 EG-Vertrag). Dieses Verbot gilt mit dem Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, also ab 1. Januar 1994 (Artikel 109e Abs. 3 EG-Vertrag). Ab diesem Zeitpunkt ist die Gewährung von Kassenkrediten — unabhängig vom nationalen Recht — durch den EG-Vertrag ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, spätestens bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmung des EG-Vertrages anzupassen (Artikel 108 EG-Vertrag). Mit der Aufhebung der Möglichkeit von Kassenkrediten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG wird diese für die dritte Stufe bindende Vorschrift des EG-Vertrages bereits jetzt umgesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Neufassung des geltenden § 20 Abs. 1 Nr. 2 BBankG vor. Neben einer sprachlichen Anpassung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Nummer 1 stellt der Entwurf die Zulässigkeit von Kontenüberziehungen bei Geschäft-

ten öffentlicher Verwaltungen innerhalb eines Tages klar. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Bei Buchungsschluß am Ende des jeweiligen Geschäftstages müssen die Zentralbankkonten der öffentlichen Hand wieder gedeckt sein.

Die Zulässigkeit solcher Überziehungskredite innerhalb eines Tages ist mit dem EG-Vertrag vereinbar, da diese nur ein Instrument des reibungslosen Zahlungsverkehrs, nicht aber der Kreditgewährung im Sinne von Artikel 104 EG-Vertrag sind.

Zu Nummer 4 (§ 21 BBankG)

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung von § 20 Abs. 1. Zugleich ist damit eine Erweiterung auf alle emissionsfähigen Sondervermögen des Bundes verbunden. Dies stellt sicher, daß auch Schatzwechsel von Sondervermögen, die künftig gebildet werden, in die Offenmarktpolitik einbezogen werden können.

Zu Nummer 5

Die Änderung folgt dem Kabinettschluß vom 20. Januar 1993 (GMBL. S. 46) zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Zu Nummer 6 (§ 28 BBankG)

Die Streichung der Position Kassenkredite im Wochenausweis der Deutschen Bundesbank ergibt sich aus dem Wegfall des Kassenkredits.

Zu Nummer 7

Die Änderung folgt dem Kabinettschluß vom 20. Januar 1993 (GMBL. S. 46) zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Zu Nummer 8 (§ 42 BBankG)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 folgt dem Kabinettschluß vom 20. Januar 1993 (GMBL. S. 46) zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Die Aufhebung der Regelung in Absatz 3 Satz 2, wonach vom Bundesministerium der Finanzen begebene Liquiditätspapiere nicht auf den Kassenkredit des Bundes anzurechnen sind, ergibt sich aus der Streichung des Kassenkredites.

Zu Nummer 9 (§ 45 BBankG)

Die Übergangsvorschrift für die Deutsche Bundespost POSTBANK bezüglich Kosten und Gebühren läuft zum 31. Dezember 1993 aus und ist damit als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

In den neuen Ländern liegt ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Neben der Gewährung von Investitionskrediten, die 1992 zu rd. 70 % in die neuen Länder vergeben wurden, ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Mandatar des Bundes im Rahmen der Umsetzung des Altschuldenhilfe-Gesetzes tätig. Eine Zweigniederlassung in Berlin ermöglicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine größere Flexibilität bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Im Hinblick auf die verstärkte Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird künftig der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Mitglied des Verwaltungsrates.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Für eine Mitgliedschaft der Deutschen Bundesbank im Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau besteht keine sachliche Notwendigkeit. Um Interessenkollisionen zu vermeiden und die Bundesbank stärker von den Kreditinstituten abzugrenzen, sieht der Gesetzentwurf vor, die Bank von den Pflichten ihres Mandats zu entbinden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1 Buchstabe c Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank)

Hierzu wird auf die oben in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 angeführten Argumente verwiesen. Sie gelten für die Beendigung der Vertretung der Deutschen Bundesbank im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftsbank entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1 Buchstabe h Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank)

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll unverändert bleiben. In Nummer 2 ist daher vorgesehen, die Zahl der im Verwaltungsrat vertretenen Repräsentanten der genossenschaftlichen Kreditinstitute und der verwandten genossenschaftlichen Unternehmen von 15 auf 16 zu erhöhen.

Zu Artikel 4

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 5 Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen)

Eine Vertretung der Deutschen Bundesbank im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung hat sich ebenfalls als nicht notwendig erwiesen. Dementsprechend ist auch in einem weiteren Gesetzesvorhaben, das eine umfassende Neuorganisation der Marktordnungsstellen mit Wirkung zum 1. Januar 1995 zum Gegenstand hat, eine Beteiligung der Deutschen Bundesbank an den juristischen Organen der geplanten Nachfolgeeinrichtung der bisherigen Bundesanstalt nicht mehr vorgesehen. Die Mitgliedschaft der Bundesbank in den Verwaltungsräten von Kreditinstituten sollte jedoch möglichst zeitgleich enden. Es ist deshalb zweckmäßig, die Bank

bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf von ihren Pflichten im Verwaltungsrat der Bundesanstalt zu entbinden.

Zu Artikel 5

Auch im Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank soll die Vertretung der Deutschen Bundesbank aufgehoben werden. Maßgeblich sind die gleichen Erwägungen, die oben in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 dargelegt sind.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu —**

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. der Freistaaten Sachsen und Thüringen.“

Begründung

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 ist Thüringen ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Freistaat.

Der Begriff Freistaat bedeutet Republik und ist nach der Verfassung zu verwenden, wenn Thüringen als staatliche Einheit nach außen wirkt. Dem Gebot ist bei der Gesetzgebung zu entsprechen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung schließt sich der Stellungnahme
des Bundesrates an.

